

Finanzgesetz 2023

Das Parlament hat das Finanzgesetz für das Jahr 2023 genehmigt. Im Folgenden gebe ich einen Überblick über einige wichtige Neuerungen:

Besteuerung Trinkgeld

Die Trinkgelder in der Hotellerie und im Restaurantgewerbe werden ab 2023 vom Arbeitnehmer einheitlich mit 5% versteuert.

Reduzierung der MwSt. für Hygiene- und Babyartikel

Einige Babyartikel und Frauenartikel, wie Damenbinden und Tampons werden ab dem 01. Jänner 2023 dem reduzierten MwSt.-Satz von 5% unterworfen.

Begünstigung Wohnungskauf von Privatpersonen unter 36 Jahren

Für Personen unter 36 Jahren wird die Steuerbegünstigung beim Erwerb der Erstwohnung für das gesamte Jahr 2023 verlängert. Bei Erfüllen der Voraussetzungen sind beim Kauf der Erstwohnung keine Register-, Hypothekar und Katastergebühren geschuldet. Unterliegt der Kauf der MwSt. kann diese als Steuerguthaben verrechnet werden.

Ankauf von Wohnungen mit Klimaklasse A/B – Abschreibung der MwSt.

Wer innerhalb 31.12.2023 eine Wohnung mit Energieklasse A oder B von einer Baufirma kauft, kann die Hälfte der MwSt. in 10 gleichen Raten in der Steuererklärung als Spesen absetzen.

Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken

Die Aufwertung betrifft die zum 1. Januar 2023 im Eigentum von privaten Personen, einf. Gesellschaften, Freiberuflervereinigungen und nicht gewinnorientierten Körperschaften befindlichen Baugrundstücke, ldw. Grundstücke und nicht quotierten Beteiligungen.

Innerhalb 15. November 2023 muss hierfür eine beeedete Schätzung erstellt werden und die Ersatzsteuer in Höhe von 16% bezahlt werden.

Möbel-Bonus

Der Steuerbonus für den Ankauf von Möbeln und Haushaltsgeräten im Zuge von Wiedergewinnungsarbeiten, welche ab dem 1. Januar des Vorjahres begonnen wurden, ist weiterhin vorgesehen. Der Möbelbonus kann im Jahr 2023 in Anspruch genommen werden,

sofern die Wiedergewinnungsarbeiten nach dem 1. Januar 2022 begonnen wurden.

Die maximale Ausgabenhöhe beträgt 8.000 €, der Steuerabsetzbetrag beträgt 50% der getätigten Ausgaben.

Voucher

Die Wertgutscheine/Voucher werden wieder eingeführt.

Das Limit wird so festgesetzt, dass jeder Empfänger 5.000 € jährlich erhalten kann. Jedes Unternehmen kann maximal 10.000 € an Voucher ausgeben.

Superbonus 110% und Abbau von architektonischen Barrieren

Der Steuerbonus in Höhe von 110% wird ab dem Jahr 2023, mit einigen Ausnahmen, auf 90% reduziert.

Der Steuerbonus für den Abbau von architektonischen Barrieren in bestehenden Gebäuden wird für 2023 verlängert. Der Steuerabsetzbetrag beträgt 75% der getätigten Ausgaben.

„Kultur-Gutschein“ für 18-Jährige

Der Kulturgutschein bleibt weiter bestehen, die Zugangsmodalitäten werden komplett neu geregelt. Nunmehr hat die Regierung zwei neue Kulturgutscheine eingeführt. Einer davon ist einkommensabhängig, der andere hängt von der erbrachten schulischen Leistung des Empfängers ab.

Diese sind miteinander kumulierbar und sind gänzlich steuerfrei.

Dr. Reinhold Kofler

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Boznerstrasse, 78 – Lana

info@drkofler.it

Tel. 0473 550329